

**RS OGH 1992/7/30 7Ob573/92,  
1Ob620/94, 1Ob221/98a,  
5Ob130/00d, 7Ob282/00x,  
8Ob139/17z, 2Ob75/19x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1992

## Norm

ABGB §364b

## Rechtssatz

Nach nunmehr herrschender Rechtsprechung ist dem gefährdeten Nachbarn gegen eine unzulässige "Vertiefung" grundsätzlich auch die vorbeugende Unterlassungsklage gegen die drohende Beeinträchtigung seines Eigentums auch gegen einen bloß einmalig drohenden Eingriff zuzuerkennen. Die Geltendmachung des vorbeugenden Unterlassungsanspruches setzt allerdings voraus, daß die Gefahr einer unzulässigen "Vertiefung" besteht und konkret erkennbar ist. Der Kläger hat ein bestimmtes, die Festigkeit seines eigenen Grundstückes gefährdendes Verhalten des Nachbarn als materiellrechtliche Voraussetzung des Anspruches zu behaupten und zu beweisen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 573/92  
Entscheidungstext OGH 30.07.1992 7 Ob 573/92
- 1 Ob 620/94  
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 620/94  
Auch; Beisatz: Voraussetzung eines vorbeugenden Unterlassungsanspruches ist die konkrete Besorgnis einer unzulässigen Vertiefung. Wenn - wie vom Liegenschaftseigentümer selbst behauptet - die Gefahr einer Hangrutschung nicht vorherschaubar war, so kann es umso weniger dem Nachbar zugemutet werden, der vom Liegenschaftseigentümer geschaffenen Gefahrensituation mit vorbeugender Unterlassungsklage zu begegnen. (T1) Veröff: SZ 68/101
- 1 Ob 221/98a  
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 221/98a  
Auch; nur: Die Geltendmachung des vorbeugenden Unterlassungsanspruches setzt allerdings voraus, daß die Gefahr einer unzulässigen "Vertiefung" besteht und konkret erkennbar ist. Der Kläger hat ein bestimmtes, die Festigkeit seines eigenen Grundstückes gefährdendes Verhalten des Nachbarn als materiellrechtliche Voraussetzung des Anspruches zu behaupten und zu beweisen. (T2)
- 5 Ob 130/00d  
Entscheidungstext OGH 12.12.2000 5 Ob 130/00d  
nur: Die Geltendmachung des vorbeugenden Unterlassungsanspruches setzt allerdings voraus, daß die Gefahr einer unzulässigen "Vertiefung" besteht und konkret erkennbar ist. (T3)
- 7 Ob 282/00x  
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 282/00x  
nur: Der Kläger hat ein bestimmtes, die Festigkeit seines eigenen Grundstückes gefährdendes Verhalten des Nachbarn als materiellrechtliche Voraussetzung des Anspruches zu behaupten und zu beweisen. (T4)
- 8 Ob 139/17z  
Entscheidungstext OGH 23.03.2018 8 Ob 139/17z  
Auch
- 2 Ob 75/19x  
Entscheidungstext OGH 17.12.2019 2 Ob 75/19x  
Vgl; Beisatz: Dabei hat der Kläger Umstände zu behaupten und zu beweisen, die auf die unmittelbar bevorstehende Gefahr eines Verstoßes schließen lassen; die bloß theoretische Möglichkeit genügt nicht. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0010710

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)